

**Klangwelt**  
**Förderverein Kirchenmusik am Katholischen Kirchengemeindeverband Flingern/  
Düsseltal e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Klangwelt Förderverein Kirchenmusik am Katholischen Kirchengemeindeverband Flingern/Düsseltal e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, die Bürger und Bürgerinnen der Ortsteile Flingern und Düsseltal mit der Kirchenmusik und kirchenmusikalischen Verkündigung vertraut zu machen, insbesondere

- durch finanzielle Unterstützung aller kirchenmusikalischen Gruppen des Pfarrverbandes mit Schwerpunkt auf der Kinder- und Jugendarbeit,
- durch finanzielle Unterstützung von konzertanten Veranstaltungen im Pfarrverband,
- durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
- durch Hilfestellung bei Beschaffung und Erhaltung der im Eigentum der Kirchengemeinden oder in deren Gebrauch befindlichen Sachmittel, insbesondere durch Instrumentenkauf und -pflege, Notenmaterial durch finanzielle oder praktische Hilfe durch den Verein,
- durch die Finanzierung von Personal zur Umsetzung dieser Aufgaben, z.B. im Rahmen von Werkverträgen, freien Mitarbeiterverträgen oder Zuschüsse zu anderen Anstellungsträgern,
- durch Anstellung eigenen Personals mit befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen,
- durch Spendensammelaktionen oder sonstige Veranstaltungen zu Erlangung von Geldern zugunsten des gemeinnützigen Zweckes.
- Förderung und Finanzierung der Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/ -innen

Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. 12. (Rumpfgeschäftsjahr).

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Leitungsteam durch nicht anfechtbaren Beschluss. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Mitgliederliste aufgrund des Vorstandsbeschlusses.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Leitungsteams, die jedoch nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet das Leitungsteam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch das Leitungsteam kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz zweier Mahnungen mit Zustellungsnachweis an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Leitungsteam,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Kinder- und Jugendbeirat.

## § 7 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (2) Das Leitungsteam besteht aus 5 Mitgliedern
- (3) Der Seelsorgebereichsmusiker ist geborenes Mitglied des Leitungsteams. Er ist für die Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten zuständig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Leitungsteams vertreten.
- (5) Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Leitungsteam unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Leitungsteam festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift oder der letzten bekannten e-mail Adresse der Mitglieder einzuberufen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag an dem die Einladung auf den Postweg gegeben worden ist bzw. per Email versendet worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Leitungsteams
  - c) Entlastung des Leitungsteams
  - d) Neuwahl des Leitungsteams,
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder über 16 Lebensjahre. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Zur Änderung des Vereinszweckes und der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Leitungsteams zu unterschreiben.
- (10) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift auf der Geschäftsstelle einzusehen oder eine Abschrift anzufordern.

#### § 9 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, das Leitungsteam in Fragen der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit zu beraten und zu unterstützen. Er kann Vorschläge an das Leitungsteam richten.
- (2) Jedes Vereinsmitglied, das unter 16 Jahre alt ist, ist zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirats wahlberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/-in. Die Wahl wird von den Beiratsmitgliedern organisiert.  
Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der/ die Sprecher/-in wird von dem Kinder- und Jugendbeirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er/ sie bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

#### § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 15.1. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jugendliche und Kinder sind bis zum 21. Lebensjahr beitragsfrei.

#### § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Versammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Katholischen Kirchengemeindeverband Flingern/ Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Leitungsteams gewählt.

Sie haben die Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahresmitgliederversammlung jährlich zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Leitungsteams sein.

### § 13 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, dürfen die deren Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Festgestellt am 01.Juli 2005

Zodrow  
(Mitglied des  
Leitungsteams)

Schwarzer  
(Mitglied des  
Leitungsteams)

Klasen  
(Mitglied des  
Leitungsteams)

Wilhelm Reese  
(Mitglied des  
Leitungsteams)

Krippendorf  
(Mitglied des  
Leitungsteams)

Beatrix Reese  
(Vereinsmitglied)

Ines Kribbel  
(Vereinsmitglied)